



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1040 Datum: 16.04.2015

**Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für
den Master-Studiengang International Business
and Economics**

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang International Business and Economics

Vom 16. April 2015

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 59 Abs. 1, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), § 6 Abs. 4, § 6a sowie § 9 Abs. 2 und 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 168), und § 1 Abs. 3 und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), hat der Rektor der Universität Hohenheim als Vorsitzender des Senats am 16. April 2015 die nachfolgende Neufassung der Zulassungssatzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die im Master-Studiengang International Business and Economics zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vergeben.
- (2) Zulassungen in das erste Fachsemester finden im Jahresturnus nur zum jeweiligen Wintersemester statt.

§ 2 Auswahlquoten

- (1) Die nach § 1 Abs. 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden vergeben
 1. zu vier Fünfteln (80%) an
 - deutsche Bewerber/innen,
 - Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
 - ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen,
 - in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht der Europäischen Union angehören, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder gewesen sind, und
 2. zu einem Fünftel (20%) an sonstige ausländische Bewerber/innen.
- (2) Für jede dieser beiden Quoten wird eine gesonderte Rangfolge ermittelt. Verfügbar gebliebene Studienplätze einer Quote werden der anderen Quote hinzugerechnet.

§ 3 Frist und Form

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist online spätestens bis zum 15.06. des Jahres (Ausschlussfrist) über die Website der Universität Hohenheim zu stellen. Die schriftlich einzureichenden Antragsunterlagen müssen ebenfalls spätestens bis zum 15.06. des Jahres bei der Universität Hohenheim eingegangen sein.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 4 und 5 genannten Voraussetzungen,
 - b) einen Nachweis darüber, ob die antragstellende Person in einem wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:
 1. der Nachweis eines Hochschulabschlusses entweder
 - a) in einem Bachelor-Studiengang in Wirtschaftswissenschaften mit mindestens 3 Jahren Regelstudienzeit
 - oder
 - b) in einem mindestens dreijährigen Hochschulstudium im Bereich der Wirtschaftswissenschaft, welches in der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich abgeschlossen wurde,
 - oder
 - c) in einem Studiengang an einer ausländischen Hochschule mit einem mindestens dreijährigen Bachelor-Degree in Management und/oder Economics,

- oder
- d) eines gleichwertigen Abschlusses

und

2. der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, in der Regel nachgewiesen durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 550 Punkten im Paper and Pencil TOEFL oder mindestens 213 Punkten im Computer Based TOEFL oder mindestens 79 Punkten im Internet Based TOEFL; der Nachweis kann alternativ über einen der in Anlage 1 aufgeführten Sprachtests erfolgen und muss im Original vorgelegt werden; Nr. 2 gilt nicht für Studienbewerber, deren Muttersprache Englisch ist sowie für Studienbewerber, die einen ausschließlich englischsprachigen Studiengang gemäß Nr. 1 absolviert haben.

(2) Liegt bis Ablauf der Bewerbungsfrist (15.06.) das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses noch nicht vor, so nimmt der Bewerber am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil. Das Abschlusszeugnis muss spätestens bis zum 31.12. des Zulassungsjahres nachgereicht werden. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der erste Hochschulabschluss gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 a) bis d) bis zum 31.12. des Zulassungsjahres nachgewiesen wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das Akademische Auslandsamt unterstützt den Zulassungsausschuss bei der Prüfung der Anrechenbarkeit ausländischer Abschlüsse. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 4 qualifizierten Bewerber/innen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen sowie eine Rangliste gemäß Anlage 2 erstellt:

- a) Gesamtnote der Abschlussprüfung bzw. Noten der Leistungen, die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Zugangsvoraussetzung sind (Gewichtung: 50%);
- b) besondere fachliche Eignung, nachgewiesen durch studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsleistungen in Wirtschaftswissenschaften. Gefordert werden:
 - aa) Fachseminar mit Hausarbeit im Gesamtumfang von mindestens 12 Leistungspunkten (Gewichtung: 10%),
 - bb) Leistungen in Mathematik, Statistik und Ökonometrie im Gesamtumfang von mindestens 12 Leistungspunkten (Gewichtung: 10%),
 - cc) Leistungen in Betriebswirtschaftslehre im Gesamtumfang von mindestens 20 Leistungspunkten (Gewichtung: 10%), sowie
 - dd) Leistungen in Volkswirtschaftslehre im Gesamtumfang von mindestens 20 Leistungspunkten (Gewichtung: 10%);
- c) Studium und/oder praktische Tätigkeit im Ausland von jeweils mindestens 3 Monaten mit betriebs- und/oder volkswirtschaftlichen Inhalten (Gewichtung: 10%).

Alle Unterlagen sind beglaubigt einzureichen. Sind die Nachweise der in den Buchstaben a) bis c) genannten Kriterien nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Absatz 1 erfolgt auf einer Skala von 1 bis 10 gemäß Anlage 2. Aus der Punktzahl der einzelnen Auswahlkriterien wird die Gesamtzahl der Punkte entsprechend der Gewichtung gemäß Absatz 1 errechnet, nach der aus allen Teilnehmern der jeweiligen Quote jeweils eine Rangliste erstellt wird.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 Hochschulvergabeverordnung des Landes Baden-Württemberg.

§ 6 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet die Rektorin / der Rektor der Universität Hohenheim auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die Bewerbungsformulare nicht vollständig ausgefüllt sind und/oder
 - b) die in §§ 3, 4 und 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind

und / oder

c) die antragstellende Person den Prüfungsanspruch in einem wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengang oder einem gleichartigen Studiengang verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Hohenheim unberührt.

§ 7 Zulassungsausschuss, Auswertungsgruppe

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus den Studiengangkoordinatoren/innen kraft Amtes, vier der Universität Hohenheim angehörenden Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, von denen mindestens zwei Professorinnen oder Professoren sein müssen, sowie einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme.

(2) Die oder der Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder des Zulassungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Zulassungsausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern, darunter mindestens einem professoralen Mitglied, beschlussfähig. Der Zulassungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Für die Auswertung der Bewerbungsunterlagen nach Vorgaben dieser Zulassungssatzung kann der zuständige Zulassungsausschuss eine Auswertungsgruppe bestehend aus Mitgliedern der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften einsetzen. Eine Person kann gleichzeitig Mitglied des Zulassungsausschusses und der Auswertungsgruppe sein. Der Zulassungsausschuss koordiniert das Auswahlverfahren und die Arbeit der Auswertungsgruppe und stellt sicher, dass die Vorgaben dieser Zulassungssatzung eingehalten und die Kriterien einheitlich angewendet werden.

§ 8 In- Kraft- Treten

(1) Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung der Universität Hohenheim für den Masterstudiengang International Business and Economics vom 27.08.2009 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 17.02.2014 außer Kraft.

(2) Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2015/2016.

Stuttgart, den 16. April 2015

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert
Rektor

Anlage 1

Sprachtests und Grenznoten/Mindestpunktzahlen/sonstige Maßgaben, die im Sinne von § 4, Absatz 1, Nr. 2 anerkannt werden

1. IELTS: 6,0
2. Cambridge EFL-Prüfung: Certificate of Advanced English (CAE)
3. Cambridge English: Business Higher (BEC Higher)
4. English for Business (EFB) from the London Chamber of Commerce and Industry Examinations Board (LCCI/IEB): Level 3
5. TOEIC: 750
6. TELC: English B2 (min. „gut“)
7. Trinity College London: ISE-3
8. Sprachprüfung Europaratsstufe: B2
9. Sprachprüfung UNicert-Stufe: II (min. „gut“)
10. Sprachprüfung ALTE-Stufe: 4

Der Zulassungsausschuss kann andere als die aufgeführten Sprachtests als Alternative zum TOEFL beschließen.

Anlage 2

Bewertungskriterien sind (Gewichtung in Klammern):

- a) Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung bzw. Noten der Leistungen, die nach § 4 Zugangsvoraussetzung sind (50%)
Bis zum Datum der Bewerbung im Leistungsnachweis errechnete Durchschnittsnote
- 4,0-3,7: 1 Punkt
 - 3,6-3,4: 2 Punkte
 - 3,3-3,1: 3 Punkte
 - 3,0-2,8: 4 Punkte
 - 2,7-2,5: 5 Punkte
 - 2,4-2,2: 6 Punkte
 - 2,1-1,9: 7 Punkte
 - 1,8-1,6: 8 Punkte
 - 1,5-1,3: 9 Punkte
 - 1,2-1,0: 10 Punkte
- b) Besondere fachliche Eignung, nachgewiesen durch studiengangspezifische Studien- und Prüfungsleistungen in Wirtschaftswissenschaften
- a. Fachseminar mit Hausarbeit im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten (10 %)
Bis zum Datum der Bewerbung im Leistungsnachweis ausgewiesene Fachseminare mit Hausarbeit
- 0-11 Leistungspunkte: 0 Punkte
 - 12-17 Leistungspunkte: 5 Punkte
 - > 15 Leistungspunkte: 10 Punkte
- b. Leistungen in Mathematik, Statistik und Ökonometrie im Gesamtumfang von mindestens 12 Leistungspunkten (10 %)
Bis zum Datum der Bewerbung im Leistungsnachweis ausgewiesener Anteil Mathematik, Statistik und Ökonometrie im Bachelor-Studium
- 0-11 Leistungspunkte: 0 Punkte
 - 12-17 Leistungspunkte: 5 Punkte
 - > 17 Leistungspunkte: 10 Punkte
- c. Leistungen in Betriebswirtschaftslehre im Gesamtumfang von mindestens 20 Leistungspunkten (10 %)
Bis zum Datum der Bewerbung im Leistungsnachweis ausgewiesener Anteil in Betriebswirtschaftslehre im Bachelor-Studium
- 0-19 Leistungspunkte: 0 Punkte
 - 20-29 Leistungspunkte: 5 Punkte
 - >29 Leistungspunkte: 10 Punkte
- d. Leistungen in Volkswirtschaftslehre im Gesamtumfang von mindestens 20 Leistungspunkten (10 %)
Bis zum Datum der Bewerbung im Leistungsnachweis ausgewiesener Anteil in Volkswirtschaftslehre im Bachelor-Studium
- 0-19 Leistungspunkte: 0 Punkte
 - 20-29 Leistungspunkte: 5 Punkte
 - > 29 Leistungspunkte: 10 Punkte
- c) Studium und/oder praktische Tätigkeit im Ausland von jeweils mindestens 3 Monaten mit betriebs- und/oder volkswirtschaftlichen Inhalten (10%)
Studium/praktische Tätigkeit
- < 3 Monate: 0 Punkte
 - 3-5 Monate: 5 Punkte
 - > 5 Monate: 10 Punkte